

**Erwin Oberländer / Volker Keller (Hrsg.):
Kurland. Vom polnisch-litauischen Lehnsherzogtum zur
russischen Provinz.** Dokumente zur Verfassungsgeschichte
1561–1795. Paderborn: Ferdinand Schöningh 2008. 330 S.

Unter den deutschen Ostseeprovinzen des russischen Reiches nahm Kurland eine Sonderstellung ein. Wie überall im baltischen Bereich herrschte ständische Gliederung und wie überall waren Städte und Adel deutsch. Sie waren die Inhaber der politischen Rechte. Die Landbevölkerung waren Letten. Die Besonderheit Kurlands bestand in der Existenz eines Herrscherhauses: Das Herzogtum entstand (ähnlich wie Ostpreußen) in Folge der Reformation 1561 aus Teilen des aufgelösten livländischen Ordensstaates.

Der polnisch-litauische König als Lehnsherr, später der Zar als Garant der Ständeherrschaft, stützten die Verfassungslage. Wie ein roter Faden ziehen sich die Auseinandersetzungen zwischen Adel und Herzog durch die Geschichte mit den üblichen Versuchen der Widersacher, im Ausland Unterstützung zu finden oder den ausländischen Einfluss gerade abzuwehren. Es gab tüchtige Herzöge, die wie die meisten damals absolutistisch regierenden Herrscher ihre Macht durch den Adel eingengt sahen. Mit dem für Russland siegreichen großen Nordischen Krieg (1701–1721) änderten sich die Machtverhältnisse insofern, als Kurland immer stärker in den Sog und unter den Druck des russischen Reiches geriet. Es endete als russisches Protektorat, als Provinz.

Der vorliegende Band dokumentiert diese Entwicklung, und zwar so, dass das Werk für den gebildeten Leser eine geradezu spannende Lektüre darstellt. Eingangs gibt Volker Keller auf nur 11 Seiten eine gedrängte Skizze des Herzogtums im 16. und 17. Jahrhundert: Von der Gründung und Konsolidierung des Herzogtums Kurland über das Kuriosum einer gemeinsamen Regierung der Herzöge Friedrich und Wilhelm bis zur „formula regiminis“, zur Alleinregierung Herzog Friedrichs am Ausgang des 17. Jahrhunderts. Erwin Oberländer behandelt das Herzogtum Kurland im 18. Jahrhundert (S. 29–51). In diese Zeit fällt das Ende der Dynastie Kettler und die Wahl Ernst Johann Birons zum neuen Herzog, seine Verbannung und Rückkehr zum Thron und die Schlussphase vom russischen Protektorat bis zur russischen Provinz am Ende des 18. Jahrhunderts.

Diesen kompakten gedrängten Skizzen folgen auf über 250 Seiten die Dokumente in Originalsprache (insbesondere lateinisch) und deutsch. Verträge zwischen Herzog und Ritterschaft sind auch im Original in deutscher Spra-

che verfasst. Die Russen erlaubten sich im 18. Jahrhundert, russische Sprache zu benutzen. Die Verpflichtungserklärung Herzog Ernst Johanns gegenüber Kaiserin Katharina II. wird hier erstmals in deutscher Fassung publiziert.

Der Leser findet die wesentlichen Dokumente, von denen er vielleicht schon gehört hat. Der bedeutendste Einschnitt in der kurländischen Verfassungsgeschichte ist die „formula regiminis“ von 1617, ein Gemeinschaftswerk von Kommission, Ritterschaft und Herzog Friedrich. Die so ausgewogen und in entscheidenden Punkten unzweideutig formuliert war, dass sie unverändert 180 Jahre in Geltung blieb und erst mit dem Untergang des Herzogtums 1795 selbst bedeutungslos wurde. Ihr waren lebhaftere Verfassungsauseinandersetzungen zwischen Herzog und Ritterschaft vorausgegangen. Nach dem Aussterben der Dynastie Kettler 1737 gab es keine grundlegenden Entwicklungen mehr. Abgesehen davon, dass der stetig wachsende russische Einfluss schließlich auf Umwandlung in ein russisches Gouvernement hinauslief.

Für den modernen Leser ist von besonderer Bedeutung das Privilegium Sigismundi Augusti von 1561, das auch in Livland galt. Es wurde mit der Bestätigung deutscher Sprache, ausschließlicher Verwendung der Deutschen für wichtige Ämter (als Eingeborene bezeichnet!), der lutherischen Kirche, des Stadtreiments, der Vorherrschaft des Adels auf dem Lande, zum Panier der deutschen Balten in späteren Zeiten, als die Aufrechterhaltung der Privilegien, die nur den Deutschen galten, schwierig geworden. Der Leser versteht nach der Lektüre das besondere Selbstbewusstsein der kurländischen Ritterschaft im Verhältnis etwa zur livländischen oder estländischen und er fragt, ob deren so starker Einfluss zum Wohle Kurlands gewesen ist. In den Nachbarländern Finnland/Schweden und Preußen hat der stärkere Einfluss des Landesherrn die Integration der Landbevölkerung, die hier einer anderen Nation angehörte, befördert und an diesem Punkt sind die Deutsch-Balten zuletzt gescheitert. Ob die Herzöge schließlich damit Erfolg hätten haben können, fragt sich angesichts der bescheidenen Größe des Landes, das zwischen expandierenden Großmächten gelegen war.

Das reiche archivarische Erbe ruht insbesondere im Kurländischen Herzoglichen Archiv und Ritterschaftsarchiv, d.h. heute im historischen Staatsarchiv Lettlands in Riga. Die Auswahl war von dem Wunsch geleitet, solche Texte zu bringen, die für die gesamte Geschichte Kurlands grundlegend blieben, aber auch solche, die die Instrumentalisierung der ständig von allen Seiten beschworenen „Grundverfassung“ belegen.

Den besonderen Wert dieser Dokumentation sehe ich in den knappen, sehr hilfreichen einleitenden Bemerkungen von weniger als einer halben Seite und knappster Kommentierung in Form kurzer Anmerkungen. Dem Band sind eine kurze Bibliographie, ein Personenregister und eine Landkarte beigelegt. Das Erscheinen der Dokumente zur Verfassungsgeschichte von Oberländer und Keller halte ich für ein herausragendes Ereignis auf dem Büchermarkt – jedenfalls für jeden an deutschbaltischer Geschichte Interessierten. Es ist vorbehaltlos zu empfehlen.

Axel Frhr. von Campenhausen